Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 76 (1967)
Heft: 5

Artikel: Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts : 5. Teil
Autor: Pictet, Jean
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-975108

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Grundsätze des humanitären Völkerrechts

5. Teil

Dr. Jean Pictet

Neben den Regeln selbst, die das «Gerüst» der internationalen Abkommen bilden und die vertraglichen Verpflichtungen der Staaten genau festlegen, gibt es Grundsätze, von denen sich diese Regeln ableiten lassen. «Gewisse Ideen, die absichtlich ungenau formuliert sind, nehmen in den Verträgen einen Vorzugsplatz ein, denn sie sind die schöpferischen Bestandteile des Rechts». (*Henri Coursier,* L'évolution du droit international humanitaire, Leiden, 1960.)

Manchmal beziehen sich die Abkommen in einer Präambel oder sogar im Hauptteil ausdrücklich darauf. So sprechen sie von «Gesetzen der Menschlichkeit», «anerkannten Gebräuchen», «Forderungen des öffentlichen Gewissens».

Man kennt die berühmte sogenannte Martensklausel der Präambel der Haager Landkriegsordnung: «Die Bevölkerung und die Kriegführenden bleiben unter dem Schutz und der Herrschaft der völkerrechtlichen Grundsätze, wie sie sich aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen ergeben.» In einem den Genfer Abkommen von 1949 gemeinsamen Artikel liest man: «Jede am Konflikt beteiligte Partei hat ... im einzelnen für die Durchführung der vorstehenden Artikel zu sorgen und nicht vorgesehene Fälle gemäss den allgemeinen Grundsätzen des vorliegenden Abkommens zu regeln.» Und in einem anderen Artikel verpflichten sich die Parteien, den Wortlaut der Abkommen zu verbreiten, «so dass die Gesamtheit der Bevölkerung ... ihre Grundsätze kennenlernen kann».

Im humanitären Völkerrecht sind die Grundsätze ebenso wie auf jedem anderen Rechtsgebiet von grösster Bedeutung. Sie sind die Seele des ganzen Rechtsgebäudes; sie gestatten, den jeweiligen Wert der Bestandteile zu würdigen; sie bieten Lösungen für die nicht vorgesehenen Fälle, bei denen man analog vorgeht, das heisst man verlängert ihre Linien; sie tragen dazu bei, die Lücken des Rechts zu schliessen und erleichtern die zukünftigen Entwicklungen, indem sie die einzuschlagende Richtung weisen; sie bilden eine leicht zu assimilierende und leicht zu behaltende Uebersicht.

In dem Rechtsbereich, den wir hier untersuchen, formen die gestalteten Grundsätze die Urbegriffe der Menschlichkeit aus, ein Mindestmass, das zu jeder Zeit, an allen Orten und unter allen Umständen anwendbar ist und sogar für Staaten gilt, die den Abkommen nicht angehören. Obwohl sie dem geschriebenen Recht entnommen sind, gehören sie zum Brauchtum der Völker, und niemand könnte auf sie verzichten. Das Rote Kreuz ist seiner Mission getreu, wenn es die Grundsätze vor die in den Abkommen formulierten positiven Regeln setzt, denn diese Grundsätze bestanden vor ihnen und haben einen Einfluss auf sie ausgeübt. Wie Sophokles sagte, «stehen die ungeschriebenen Gesetze über den geschriebenen».

In dem den Genfer Abkommen gemeinsamen Artikel 3 wird den Staaten eine gewisse Anzahl Regeln vorgeschrieben, die auf Konflikte anwendbar sind, die keinen internationalen Charakter tragen. In einem Absatz dieses Artikels heisst es: «Die am Konflikt beteiligten Parteien werden sich andererseits bemühen, durch Sondervereinbarungen auch die anderen Bestimmungen der Abkommen ganz oder teilweise in Kraft zu setzen.»

Mögen die Grundsätze des humanitären Rechts solchen Abkommen, deren Abschluss höchst wünschenswert erscheint, als Rahmen dienen! Zweifellos gehen einige von ihnen bis ins Altertum zurück; doch erst in der neueren Zeit sind sie schriftlich niedergelegt worden, und erst seit 1864 nahmen sie den Charakter einer mehrseitigen Verpflichtung an. So wie wir sie verfasst haben, sind sie ganz dem positiven Recht entnommen. Doch gerade wegen ihres allgemeinen Charakters würde man ihren Wortlaut oft vergeblich in den Abkommenstexten suchen.

Unseres Wissens waren die Grundsätze des humanitären Völkerrechts noch nie Gegenstand einer systematischen Darstellung. Das Wesentliche dieses Rechts lässt sich unseres Erachtens in einigen ganz einfachen Begriffen zusammenfassen. Es sind kaum mehr als fünfzehn, die eng miteinander verbunden und stufenweise aufgebaut sind, wobei sich jeder dieser Begriffe seinerseits in mehrere Anwendungsgrundsätze unterteilen lässt. Wir haben versucht, sie in einigen Zeilen knapp und leichtverständlich zu formulieren und jeweils eine kurze Erläuterung folgen zu lassen.

FUNDAMENTALE GRUNDSÄTZE

Der fundamentale Grundsatz des humanitären Rechts ergibt sich aus einem Kompromiss zwischen zwei entgegengesetzten Begriffen: dem Grundsatz der Menschlichkeit und dem Grundsatz der Notwendigkeit.

Beim Studium der Quellen des humanitären Rechts haben wir gesehen, dass die Menschlichkeit gebietet, stets zum Wohle des Menschen zu handeln. Andererseits lässt sich aus den natürlichen Gegebenheiten ein Grundsatz der Notwendigkeit ableiten: die Aufrecht-

erhaltung der öffentlichen Ordnung macht die Anwendung von Zwangsmitteln gesetzmässig; der Kriegszustand rechtfertigt die Zuhilfenahme der Gewalt.

Grundsatz des humanitären Rechts

Die Achtung der menschlichen Person und ihre Entfaltung sollen, soweit dies mit der öffentlichen Ordnung und in Kriegszeiten mit den militärischen Erfordernissen vereinbar ist, sichergestellt werden.

Seitdem es Leben auf der Welt gibt, stellt sich der Mensch gegen den Menschen. In allen Jahrhunderten stöhnten die Menschen unter dem Schwert oder dem Joch. Die Seiten der Geschichte sind mit Blut befleckt. Ueberall sieht man nur Blutvergiessen, Folterungen, Unterdrückung. Warum?
Vergleicht man die Zivilisationen, so stellt man fest, dass die Auffassung vom Leben und der Welt auf dem Dualismus beruht, auf dem Vorhandensein zweier fundamentaler, einander entgegengesetzter Elemente, zwischen denen der Mensch steht. In Europa wird der Mann der Strasse sofort an den Gegensatz von Gut und Böse denken. Diese Erklärung ist jedoch zu leicht und zu dürftig. Bei der dualistischen Auffassung kann jedes der beiden Elemente seinen Wert haben, und sie können sich sogar vereinen.
Dieser Dualismus hat seinen Ursprung in den Urtiefen der menschlichen Seele. In einem Brief an Albert Einstein spricht Sigmund Freud davon, dass die Instinkte des Menschen in zwei Grundtrieben zusammengefasst werden können: einen erhaltenden und einen zerstörenden Trieb, und dass scheinbar keiner je für sich allein auftritt, sondern die Erscheinung des Lebens sich zum Teil aus dem Miteinander, zum Teil aus dem Gegeneinander dieser beiden Triebe ergibt. So wird der Mensch also versuchen zu töten, zu schädigen, zu beherrschen, er wird Gewalt anwenden und folglich Leiden verursachen, um selbst eher überleben zu können, höherzusteigen, seine Macht zu vermehren. In jedem Mitmenschen sieht der Einzelne zunächst einen Rivalen.
Bei gewissen Tieren ist zu beobachten, dass sie, wenn eines ihrer Gattung verwundet oder geschwächt ist, sich auf dieses stürzen und es zerfleischen. Während Jahrtausenden hielten es die Menschen untereinander wohl genauso. Später breiteten sich der Selbsterhaltungstrieb und das Sicherheitsbedürfnis auf die Gruppe aus. Um das Gemeinschaftsleben möglich zu machen, war es notwendig, die Gesellschaft zu organisieren. Da man die Natur des Menschen nicht ändern konnte, anerkannte man die Notwendigkeit, die instinktiven menschlichen Reaktionen einzudämmen und den Menschen zu zwingen, vernünftige Lösungen zuzulassen. Durch eine grundlegende Revolution schuf die Gemeinschaft somit eine Gesellschaftsordnung, aus der sie nach und nach die Richtlinien herausschälte, um sie in Moralgrundsätzen abstrakt auszudrücken.
Sie schuf ebenfalls die Gewalt, um die Einhaltung dieser Normen zu gewährleisten, die sonst tote Buchstaben geblieben wären. Hier liegt der Ursprung des Rechts und der öffentlichen Einrichtungen.
Es galt jedoch, dieser Gewalt auch Grenzen zu setzen, denn obwohl die Entfaltung der Einzelpersönlichkeit die höchste Aufgabe des Staates ist, besteht doch mitunter die Gefahr, dass er sie gleichzeitig vernichtet. Herrschsucht ist blind; sie dehnt sich solange aus, bis man ihr Einhalt gebietet. Deshalb musste man dem Menschen bestimmte Grundrechte sichern, die für alle das Leben annehmbar gestalten. So entstand der Grundsatz der Achtung vor der menschlichen Person: Achtung vor dem Leben, vor der Freiheit, endlich vor dem Glück.
Diese vielseitige allmähliche Entwicklung, die lange Zeit auf das eigene Gebiet jedes Staates begrenzt war, eroberte in der Folge das Gebiet der internationalen Beziehungen und kam sogar schliesslich dem Krieg selbst ins Gehege. Es ging nicht mehr nur darum, den Menschen zu schützen, wenn er wegen der bestehenden sozialen Ordnung mit der Gesellschaft in Konflikt gerät, sondern auch den Feind selbst, wenn es zu einem Kampf zwischen seinem Land und einem andern kommt.
Angesichts der Unmöglichkeit, die Geissel des Krieges von vornherein abzuschaffen, versuchte man zumindest, ihre unnötigen Härten zu mildern. Gegenseitige Interessen der Kriegführenden veranlassten diese, bei den Kampfhandlungen «gewisse Spielregeln» zu beachten. Das ist der Ursprung des Kriegsrechts, das einen sehr wichtigen Abschnitt des Völkerrechts bildet.
Diese Entwicklung auf internationaler Ebene durchzusetzen, war ebenso schwierig wie innerhalb eines Staates. Sie ist übrigens noch lange nicht beendet, ja, man kann sogar sagen, sie hat kaum begonnen.
Heutzutage zeichnet sich eine neue Entwicklung ab. Die Neuzeit ist gekennzeichnet durch den Aufschwung der politischen Ideologien, die beanspruchen, alles, einschliesslich der geheimen Gedankenwelt des Einzelnen,

ihren Zielen unterzuordnen, notfalls mit Gewalt. Dagegen vermehrten sich die Untergrundbewegungen, die ebenfalls durch Gewaltanwendung versuchten, das bestehende Regime zu ändern. Daraus entstehen diese Höchstspannungen zwischen den Staaten, die man zuweilen kalten Krieg nennt, und im Innern der Staaten diese Spaltungen zwischen aufrührerischen politischen Parteien, die sich untereinander zerfleischen. Und gar oft sind Bürger in ihrem eigenen Land Gegenstand von Ausnahmegesetzen und werden wegen einfacher Meinungsdelikte ihrer Freiheit beraubt, der Willkür ausgesetzt und letzten Endes weniger gut behandelt als feindliche Soldaten, die mit den Waffen in der Hand gefangengenommen wurden.

Wir haben gesehen, dass sich die Geschichte des Rechts zunächst innerhalb der Menschengemeinschaften entwickelt hat. Danach bemühte man sich, einige rechtliche Bestandteile auf den Weltkrieg und dann auf den Bürgerkrieg auszudehnen. Durch eine merkwürdige überraschende Umkehrung der Dinge wäre es nunmehr notwendig, das Kriegsrecht auf die Friedenszeiten und die innere Ordnung der Völker anzuwenden! Und das ist kein Paradoxon.

Somit gelangt man immer mehr zu der Ansicht, dass die Aufgabe des Völkerrechts darin besteht, allen Menschen im Frieden wie im Krieg ein Mindestmass von Garantien und menschlicher Behandlung zu sichern, sei es, dass der Einzelne mit einem fremden Volk oder mit der Gesellschaft, zu der er gehört, in Konflikt steht.

Der Grundsatz des humanitären Völkerrechts, wie wir ihn formuliert haben, ist eine Frage der Proportionalität: unter den beiden soeben angegebenen Voraussetzungen soll der Mensch geschont werden, es kann ihm aber nur ein Schutz in vernünftigem Masse gewährt werden.

Vom Grundsatz des humanitären Völkerrechts lassen sich die Grundsätze des Kriegsrechts und der Menschenrechte ableiten.

Grundsatz des Kriegsrechts

Die Kriegführenden fügen ihrem Gegner keine Schäden zu, die nicht im Verhältnis zum Kriegsziel stehen, das darin besteht, die feindliche Militärmacht zu zerstören oder zu schwächen.

Der Krieg ist ein de facto-Zustand, der dem normalen Zustand der Gesellschaft, dem Frieden, entgegensteht.

Wie *James Lorimer* (Principes du droit international 1885) bemerkte, lässt sich der Krieg nur durch die Notwendigkeit rechtfertigen; er darf und kann kein Selbstzweck sein. Gesetzmässig kann er nur seine eigene Vernichtung zum Ziel haben.

Der Krieg ist in der Tat ein Mittel — das letzte — für einen Staat, um einem anderen Staat seinen Willen aufzuzwingen. Er besteht darin, die zum Erreichen dieses Ergebnisses erforderliche Gewalt anzuwenden. Jede Gewalt, die zum Erreichen dieses Zieles nicht unerlässlich ist, ist daher gegenstandslos. Sie wird dann lediglich grausam und unsinnig. Dem berühmten Spruch Montesquieus zufolge «beruht das Völkerrecht auf dem Grundsatz, dass sich die Völker im Frieden soviel Gutes und im Krieg so wenig Böses zufügen sollen, als möglich ist, ohne ihrem wahren Interesse zu schaden».

Um sein Ziel, das heisst den Sieg, zu erringen, wird ein in einen Konflikt verwickelter Staat versuchen, das Kriegspotential des Feindes mit so wenig eigenen Verlusten wie möglich zu zerstören oder zu schwächen. Dieses Potential besteht in den menschlichen und den materiellen Reserven.

Das menschliche Potential — wir verstehen darunter die Menschen, die unmittelbar an der Kriegsanstrengung teilnehmen — kann durch drei Mittel zerstört werden: töten, verwunden oder gefangennehmen. Diese drei Mittel sind in bezug auf die militärische Leistung gleichwertig; seien wir zynisch: alle drei vernichten in gleicher Weise die Lebenskraft des Gegners.

Auf humanitärer Ebene werden andere Ueberlegungen angestellt. Der Tod erscheint als das grösste, nicht wiedergutzumachende Uebel. Und es gibt gar manche Abstufungen im Leiden des Gefangenen. Die Menschlichkeit verlangt also, dass man die Gefangenschaft der Verwundung, die Verwundung dem Töten vorzieht, dass man die Nichtkämpfer soweit wie möglich verschont, dass man keine schweren Verwundungen zufügt — damit der Verwundete behandelt und geheilt werden kann — und dass die Gefangenschaft so erträglich wie möglich sei.

Die Verantwortlichen im Militär können diese Sprache verstehen — und haben sie häufig verstanden —, denn man fordert von ihnen nicht, darauf zu verzichten, ihre Pflicht als Soldaten und Patrioten zu erfüllen. Sie können das gleiche Ergebnis erzielen, indem sie die geringsten Leiden zufügen. Sobald der Feind durch Verwundung oder Gefangenschaft unschädlich gemacht ist, spielt er beim Ablauf der Kampfhandlungen und dem endgültigen Ausgang des Kampfes keine Rolle mehr.

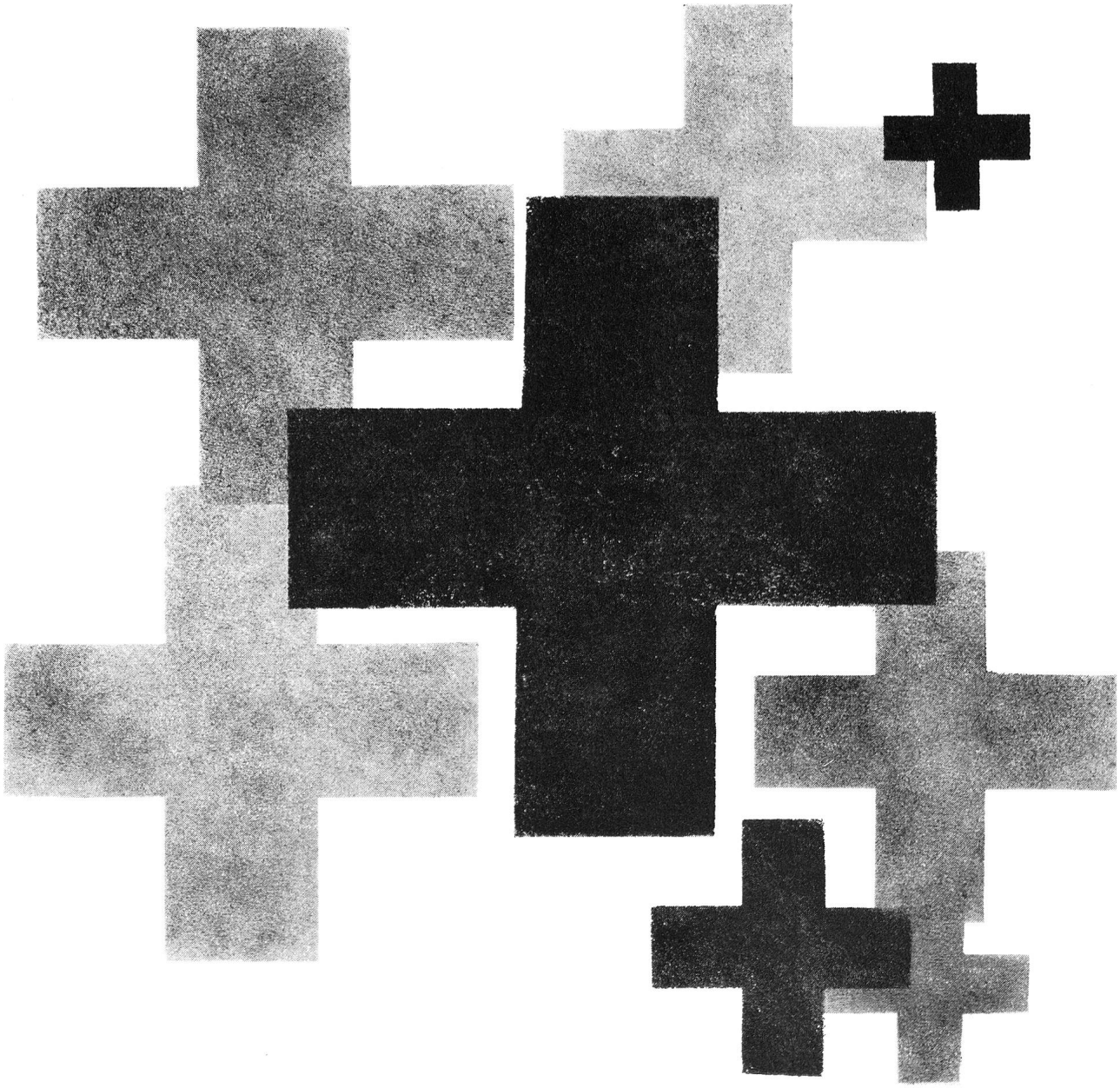

Die Verlängerung seiner Leiden wegen mangelnder Pflege oder schlechter Behandlung ist selbst vom ganz realistischen Standpunkt aus unnötig.
Bluntschli (J. K. Bluntschli 1808 bis 1881, Schweizer Staats- und Völkerrechtslehrer, Autor des berühmten Werkes «Das moderne Völkerrecht») schrieb bereits: «Das heutige Völkerrecht verwirft den Gedanken einer absoluten Willkürgewalt über die Privatpersonen vollständig und gestattet weder Misshandlung noch Beleidigung, am wenigsten Tötung derselben ... Die feindliche Kriegsgewalt ist nur zu den Massregeln befugt, die zu Staatszwecken dienen und im Interesse der Kriegsführung liegen ... Niemals darf der Krieg mit seiner furchtbaren Gewalt Selbstzweck sein. Er ist immer nur staatliche Rechtshilfe und ein Mittel für Staatszwecke. Deshalb ist die Kriegsgewalt keine absolute. Sie findet demnach von Rechts wegen ihre Grenze und ihr Ende, wo sie nicht mehr dem Staatszweck dient ...»
So wird der alte Wahlspruch des Kriegsrechts «Füge deinem Feind alles Leid zu, das du ihm antun kannst» von einem neuen Gesetz abgelöst: «Füge deinem Feind nicht mehr Leid zu, als es das Kriegsziel erfordert.»

Grundsatz des Haager Rechts

Die Kriegführenden haben keine unbeschränkte Wahl in bezug auf die den Feind schädigenden Mittel.

Dieser Grundsatz lässt sich von dem vorherigen ableiten, und das, was wir in bezug auf jenen gesagt haben, findet auch hier Anwendung.
Die XX. Internationale Rotkreuzkonferenz, die 1965 in Wien tagte, hat diesen Grundsatz in den von ihr verkündeten Normen, die bei der Führung der Feindseligkeiten unter allen Umständen anzuwenden sind, ausdrücklich bestätigt. Darin heisst es unter anderem: «Die in einen Konflikt verwickelten Parteien haben kein unbeschränktes Recht bezüglich der Wahl der Mittel, dem Feind zu schaden.»

Grundsatz des Genfer Rechts

Die ausser Kampf gesetzten Personen und jene, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, werden geschont, geschützt und menschlich behandelt.

Dieser Begriff entstammt dem allgemeineren Grundsatz, der die Kriegsgesetze in ihrer Gesamtheit leitet. Angesichts der gewaltigsten Kräfteentfaltung, die die Welt kennt, hat das Rote Kreuz die zerbrechlichen Schranken des humanitären Völkerrechts aufgerichtet. Ihre Unantastbarkeit steht im Verhältnis zu dem Wert, den man dem Menschenleben beimisst. «Denn was sind schliesslich alle diese eingehenden Vorschriften anderes als ... eine Anerkennung des Grundsatzes, dass der Kriegsgefangene oder Verletzte vor allem ein Mensch ist und dass nichts, selbst nicht der Krieg, ihn seiner materiellen und geistigen Existenzmittel berauben, seine Menschenwürde antasten darf?» *(Frédéric Siordet,* Inter arma caritas, IKRK, Genf, 1947.) Das humanitäre Recht verlangt, dass jeder menschlich behandelt werde, das heisst, als Mensch und nicht als Sache, um seiner selbst willen und nicht als ein blosses Mittel. Hauptaufgabe der Genfer Abkommen ist, die Behandlung des Menschen durch den Menschen zu regeln.
Das Genfer Prinzip schreibt drei Pflichten gegenüber den Kriegsopfern vor: sie achten, schützen und menschlich behandeln. Diese Begriffe sind einander sehr verwandt, doch sind es keine Synonyme; sie unterscheiden sich durch Nuancen und ergänzen sich, wenn man sie vereinigt, und bilden dann ein harmonisches Ganzes. Vielleicht gibt es eine Sprache, in der ein Wort diese drei Dinge auf einmal auszudrücken vermag.
Achten ist eine eher passive Charakterhaltung, eine der Enthaltung, die bedeutet: nicht schädigen, nicht bedrohen, das Leben des Mitmenschen, seine Integrität, seine Existenzmittel schonen, Rücksicht auf seine Persönlichkeit nehmen.
Schützen ist eine aktive Haltung; es handelt sich darum, den Mitmenschen vor Uebeln, Gefahren oder Leiden zu bewahren, denen er ausgesetzt werden könnte, seine Verteidigung zu ergreifen, ihm Hilfe und Beistand zu leisten.
Es wäre vergeblich und gefährlich, all das aufzuzählen, was *menschliche Behandlung* bedeutet, denn sie ändert sich je nach den Umständen, und man bliebe immer hinter der Einbildungskraft der Strolche zurück. Sie festzulegen, ist eine Frage des gesunden Menschenverstands und des guten Glaubens. Im Genfer Recht bedeutet menschliche Behandlung das Mindestmass dessen, was man einem Menschen schuldet, damit er eine annehmbare Existenz führen kann.
Diese drei Begriffe finden wir in zahlreichen Anwendungsgrundsätzen, die zu definieren wir noch Gelegenheit haben werden.

Grundsatz der Menschenrechte

Jeder Mensch hat Anspruch auf Ausübung seiner Grundrechte und Grundfreiheiten sowie darauf, in den Genuss

der für die harmonische Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen Lebensbedingungen zu gelangen.

Hier betreten wir ein anderes Gebiet. Es geht nicht mehr darum, den Menschen gegen die Schrecken des Krieges zu schützen, sondern vielmehr gegen die Missbräuche des Staates und die Schicksalsschläge des Lebens. Zwar rechtfertigt die legitime Verteidigung der Staaten gewisse Abweichungen von der freien Ausübung der Rechte des Menschen, doch dürfen sie nicht über das hinausgehen, was zum Schutze des Staates notwendig ist. Hauptzweck der Gesetzgebung der Menschenrechte ist, diese Grenze festzusetzen und einen vernünftigen Kompromiss zu finden. Man ist heute — dank der Vereinten Nationen — auf den Gedanken gekommen, ein Statut des Einzelmenschen festzusetzen, das jederzeit und an allen Orten gilt und sogar — und vor allem — den Behörden seines eigenen Herkunftslandes entgegengehalten werden kann. Dieses Statut umfasst die Erklärung der wesentlichen Rechte und Freiheiten, «der Grundlagen der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt», die nicht von der menschlichen Person und einem menschenwürdigen Leben zu trennen sind. Geht man einen Schritt weiter, so erkennt man die Notwendigkeit, jedem anständige Lebensbedingungen zu sichern, ihm zu gestatten, einen gewissen Wohlstand zu erreichen. Laut der Präambel der Allgemeinen Erklärung, die am 10. Dezember 1948 angenommen wurde, geht es darum, «die Schaffung einer Welt zu erstreben, in der den Menschen, frei von Furcht und Not, Rede- und Glaubensfreiheit zuteil wird . . ., damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztem Mittel gezwungen wird . . .»
Doch handelt es sich nicht nur darum, die Fordernden zu ermutigen. Wer Rechte sagt, sagt Pflichten. Vergessen wir nie, dass die Rechte eines jeden da aufhören, wo die Rechte der anderen beginnen, und dass jeder Mensch Pflichten gegenüber der Gemeinschaft eingegangen ist, die ihm einen für die Entfaltung seiner Persönlichkeit geeigneten Rahmen bietet. Das, was jeder für sich selbst beansprucht, muss er auch den anderen zugestehen.

Aus den soeben aufgeführten fundamentalen Grundsätzen ergeben sich weitere, die wir in vier Kategorien unterteilt haben: die dem Genfer Recht und den Menschenrechten gemeinsamen Grundsätze, jene, die die Konfliktsopfer betreffen, jene, die dem Kriegsrecht eigen sind, und jene, die den Menschenrechten eigen sind.